

fortgeschrittenen Betriebe anzunähern und ihren Beitrag zur ständig besseren Befriedigung der Bedürfnisse der Bürger und zur Steigerung des Nationaleinkommens zu erhöhen.

Für die privaten Eigentümer von Betrieben besteht weiterhin die Möglichkeit, wie im Absatz 2 festgelegt ist, *staatliche Beteiligung für ihre Unternehmen zu beantragen*. Die Gewährung der staatlichen Beteiligung erfolgt in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen, wenn dadurch gesellschaftliche Bedürfnisse besser befriedigt werden können. Durch die Aufnahme der staatlichen Beteiligung verändert sich der Charakter der privaten Betriebe und auch die Stellung der privaten Eigentümer an Produktionsmitteln. Der Betrieb mit staatlicher Beteiligung ist durch den staatlichen Anteil mit dem Volkseigentum an Produktionsmitteln fest verbunden. Die Arbeit der Komplementäre der Betriebe mit staatlicher Beteiligung dient nicht mehr allein privaten Zwecken, sondern ist Teil der gemeinsamen Anstrengungen zur Entwicklung der Produktivkräfte und zur Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums.

Auch das Verhältnis der Werktätigen in diesen Betrieben zu den Produktionsmitteln verändert sich. Durch die Beteiligung ihres Staates an den Betrieben nähert sich ihre Stellung im betrieblichen Reproduktionsprozeß der der Werktätigen in der volkseigenen Industrie.

Nicht nur die privaten Unternehmer, sondern auch private Handwerker, private Einzelhändler und andere selbständig gewerblich Tätige haben in der Deutschen Demokratischen Republik bei der Verwirklichung der wissenschaftlich-technischen Revolution eine Perspektive. Der freiwillige Zusammenschluß der Handwerker zu sozialistischen Produktionsgenossenschaften wird durch Staat und Gesellschaft weiter gefördert (vgl. Artikel 46). Sie arbeiten auf der Basis von Verträgen entsprechend den staatlichen Plänen insbesondere mit den volkseigenen Betrieben und Einrichtungen zusammen und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung. Auch die privaten Einzelhändler entwickeln ihre Handelstätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den sozialistischen Handelsbetrieben. Sie haben die Möglichkeit, Kommissionshandelsverträge mit dem sozialistischen Handel abzuschließen; auf Grund des Vertrages führen sie den Handel mit Waren durch, die sozialistisches Eigentum sind.

4. *Im Absatz 3 ist festgelegt, daß privatwirtschaftliche Vereinigungen zur Begründung wirtschaftlicher Macht nicht gestattet sind. Mit dem Verbot derartiger Vereinigungen (Kartelle, Syndikate, Truste,*